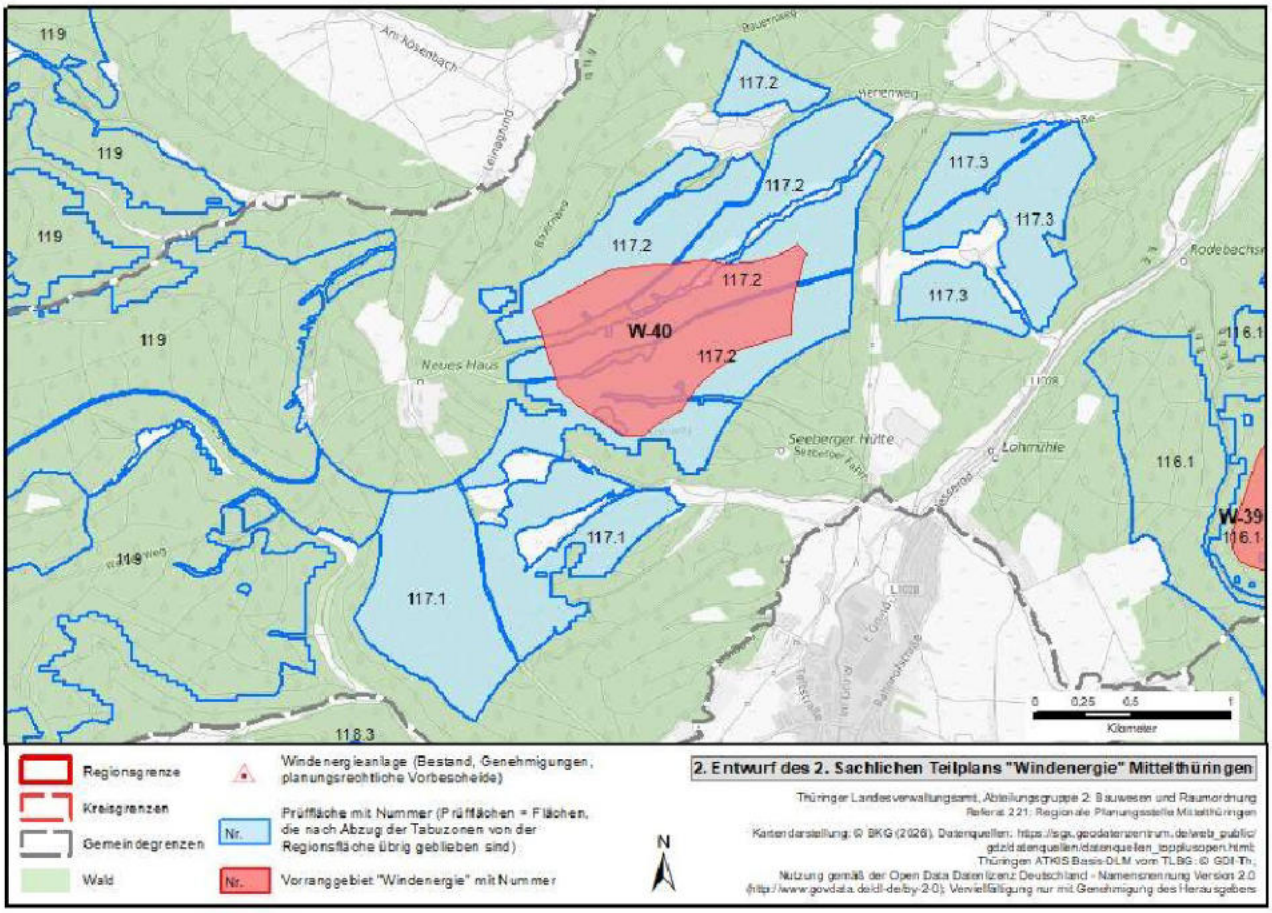

W-40 Georgenthal/Tambach-Dietharz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	**Gotha**	**Gotha**
Gemeinde(n):	**Georgenthal**	**Georgenthal**
Flächengröße gesamt:	**382 ha**	**79 ha**

Windpotenzial auf 160 m:	6,6 - 7,0 m/s	6,7 – 6,9 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-46)	
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	teilweise	teilweise

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☒ Nein ☐**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 117.2 das Vorranggebiet W-40 – Georgenthal/Tambach-Dietharz festgelegt. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebiets ergibt sich wie folgt:

W-40 – Georgenthal/Tambach-Dietharz:

- Nordwesten: Abstände zu Wochenendhäusern, nutzbare Flächengeometrie
- Norden: Abstand zum Campingplatz Paulfeld, Kompaktheit des Vorranggebiets Windenergie
- Nordosten: nutzbare Flächengeometrie
- Osten: Abstand zum Schwarzstorchbrutplatz

- Süden: Abstand zu Wochenendhäusern, nutzbare Flächengeometrie
- Südwesten: Aussparung steiler Teilbereiche der Prüffläche
- Westen: Abstand zum Ferienlager/Freizeitzentrum Neues Haus

In den übrigen Teilprüfflächen wird aus den folgenden Gründen kein Vorranggebiet “Windenergie“ festgelegt:

117.1: westlicher Teil: Fledermausschutz, östlicher Teil: zersplittertes, geringeres Flächenpotenzial als in der Teilprüffläche 117.2 (vgl. Planungsleitlinie 4 ⇨ **Punkt 2.4.2. der Begründung zum Ziel Z 1)**

117.3: Abstand zum Schwarzstorchbrutplatz; im Vergleich zur Teilprüffläche 117.2 größere Nähe zum Tal der Apfelstädt sowie geringeres Flächenpotenzial (vgl. Planungsleitlinie 4 ⇨ **Punkt 2.4.2. der Begründung zum Ziel Z 1)**. Verhinderung der Massierung der Windenergienutzung in einem Raum, der unter Erholungsgesichtspunkten sensibel ist.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs nicht aus den Vorranggebiete Windenergie ausgespart. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind.

Kur- und Erholungsorte

Das Vorranggebiet „Windenergie“ W-40 befindet sich zwischen dem staatlich anerkannten, heilklimatischen Kurort Finsterbergen und dem staatlich anerkannten Erholungsort Tambach-Dietharz. Zu Wohn- und Mischgebieten betragen die Mindestabstände 1.250m zu Finsterbergen und 1.400m zu Tambach-Dietharz; zu den Ortskernen mit beispielsweise Einkaufsmöglichkeiten sind es rund 1.600m bzw. rund 2.000m. Die Kurparke, die besonders zum Aufenthalt einladen und in denen im Sommer Veranstaltungen stattfinden, sind mit rund 2.000m bzw. rund 2.300m noch weiter entfernt vom Vorranggebiet „Windenergie“. Aufgrund der Abstände geht die Plangeberin davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Schall von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-40 nicht zu erwarten sind. Dies gilt umso mehr auch für den staatlich anerkannten Erholungsort Georgenthal, dessen südwestlicher Ortsrand bereits 2.600m vom Vorranggebiet „Windenergie“ entfernt ist.

Im Hinblick auf mögliche optische Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass durch Bäume, Bebauung und Gelände deutliche Sichtverschattungen in Richtung des Vorranggebiets „Windenergie“ bestehen, so dass Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-40 von vielen Bereichen in den Orten – und auch von den Kurparken – nur sehr eingeschränkt oder gar nicht zu sehen sein werden. In Anbetracht der Entfernungen geht die Plangeberin daher davon aus, dass die Windenergienutzung die Orte nicht überprägen und keine optische Dominanz entfalten wird.

Abstand um schutzbedürftige Nutzungen

Im Umfeld des Vorranggebiets W-40 befinden sich folgende Nutzungen im Außenbereich: a) Ferienlager Neues Haus, b) Wochenendhaus im Kesselthal, c) Seeberger Hütte (Wochenendhaus), d) Campingplatz Paulfeld, e) Wochenendhäuser südlich Finsterbergen. Die Plangeberin hält diese Nutzungen insbesondere im Hinblick auf die Tourismus- und Erholungsfunktion des Thüringer Waldes für schützenswert.

Am Standort „Neues Haus“ betreibt ein Verein ein Jugend- und Freizeitheim, in dem Ferienfreizeiten stattfinden. Auf dem Gelände befinden sich mehrere Gebäude mit Gemeinschaftsräumen und Unterkünften sowie Sportanlagen. Windenergieanlagen im westlichen Teil des Vorranggebiets „Windenergie“ werden von manchen Punkten des Geländes sowie den oberen Stockwerken der Gebäude deutlich mit dem gesamten Rotor zu sehen sein, wobei sich die Beeinträchtigungen durch die erfolgende Wiederbewaldung von Waldschadflächen perspektivisch etwas verringern werden. Die Plangeberin hält zur Abmilderung der optischen Wirkung der Windenergieanlagen einen Abstand von etwas mehr als der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen für sachgerecht, so dass die Punkte, von denen aus die Windenergieanlagen am stärksten zu sehen sein werden, einen Abstand von immerhin knapp 700m zum Vorranggebiet „Windenergie“ haben.

Ähnliches gilt für den Campingplatz Paulfeld: Auch dort gibt es Punkte, von denen aus der gesamte Rotor der Windener-

gieanlagen im nördlichen Teil des Vorranggebiets W-40 zu sehen sein wird. Auch hier werden sich die Beeinträchtigungen durch die erfolgende Wiederbewaldung von Waldschadflächen perspektivisch etwas verringern. Die Plangeberin hält es hier für sachgerecht, im Norden des Vorranggebiets W-40 einen Abstand von etwas mehr als der zweifachen Anlagenhöhe (bis zu 730m) zum Campingplatz zu halten, weil dieser Teil der Prüffläche von der Geländehöhe her exponierter ist als weiter südlich und östlich gelegene Bereiche der Prüffläche.

Sowohl die Seeberger Hütte als auch die Ferienhäuser südlich von Finsterbergen sind so gelegen, dass der direkt angrenzende Wald die Sicht auf das Vorranggebiet „Windenergie“ verbirgt. Auch beim Wochenendhaus im Kesselthal befindet sich westlich ein Baumbestand, der den Blick auf den am nächsten gelegenen Teil des Vorranggebiets W-40 weitgehend verhindert. Die Plangeberin hält daher zu den genannten Ferienhäusern einen Abstand in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe für sinnvoll und ausreichend.

Die Abstände zu diesen Nutzungen bilden überwiegend die Außenabgrenzung des Vorranggebiets.

Landschaftsbild / Bedeutsame Landschaften

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇨ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche herausragende Landschaftsbildqualitäten auf. Das Bundesamt für Naturschutz hat außerdem ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇨ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34.** Die Prüffläche wird gänzlich von der „Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald“ überlagert.

Die Plangeberin ist bestrebt, entsprechend der Planungsleitlinie 3 in der Begründung zum Ziel Z 1 zu vermeiden, dass der nördliche Teil der Planungsregion durch Windenergienutzung überfrachtet wird. Diese Zielstellung macht die Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ im übrigen Planungsraum erforderlich. Alle alternativen Prüfflächen im Mittleren Thüringer Wald weisen im Hinblick auf das Landschaftsbild mindestens sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf und nahezu alle sind ebenfalls Bestandteil der „Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald“. Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die insgesamt gute Eignung der Fläche sowie die Zielstellung der Planungsleitlinie 3 höher als die herausragende Landschaftsbildqualität und die Bedeutsame Landschaft, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung festgelegt werden können.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu begrenzen, verzichtet die Plangeberin jedoch darauf, das Vorranggebiet „Windenergie“ nach Süden über den Kesselbach hinweg auszudehnen. Ebenfalls wird auf die Festlegung der Teilprüffläche 117.3 als Vorranggebiet „Windenergie“ verzichtet, um in Verbindung mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ W-39 keine zu große Massierung der Windenergienutzung zu bewirken.

Struktur und Zusammensetzung des Waldes, Biotopverbund

Die Prüffläche 117 ist – mit Ausnahme des unteren Teils des Erftgrundes – vollständig bewaldet und weist im Vergleich zu anderen Prüfflächen mäßige bis durchschnittliche Waldschäden auf. Bei den nicht geschädigten Waldflächen handelt es sich fast ausschließlich um dicht geschlossenen Fichtenwald – entweder als Reinbestand oder als Nadelmischwald mit der Fichte als Hauptbaumart. Innerhalb des Vorranggebiets Windenergie W-40 sind die Waldschadflächen so verteilt, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen Standorte außerhalb von ggf. frisch aufgeforsteten Flächen gefunden werden können. Der Erftgrund stellt einen Teil eines Feucht- und Auenverbundes dar. Im Bereich des Vorranggebiets „Windenergie“ ist der Feucht- und Auenverbund entlang des Erftgrundes linear ausgeprägt, so dass die Standorte der Windenergieanlagen problemlos außerhalb der betroffenen Bereiche platziert und erschlossen werden können.

Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald, Tourismus und Erholung, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald und wird vom Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-29 überlagert, das allgemein auf der Naturraumausstattung und dem Erholungswert des Thüringer Waldes als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet basiert.

Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparken/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben ⇨ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Gemäß der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald sollen zum Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft u.a. naturnahe Wälder und große unzerschnittene, störungsarme sowie wenig beeinträchtigte Gebiete erhalten und von Menschen gering beeinflusste Naturräume geschützt werden. Zur Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion sollen u.a. der Tourismus und aktive Erholungsformen gefördert werden. Darüber hinaus soll der Rennsteig in seinem traditionellen Charakter und mit seinen traditionellen Nutzungen erhalten und geschützt und das ihn umgebende Landschaftsbild und sein Erholungswert erhalten und entwickelt werden. In der Unterschutzstellung und im Landschaftspflegeplan des Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald wird vor allem der Schutz der Erholungsfunktion hervorgehoben, insbesondere in Rennsteignähe.

Auch für die Attraktivität des heilklimatischen Kurorts Finsterbergen und die Erholungsorte Tambach-Dietharz und Georgenthal ist es wichtig, dass in ihrem Umfeld attraktive Möglichkeiten für aktive Erholungsformen bestehen. Besonders attraktiv und frequentiert sind der Apfelstädtradwanderweg, der Wanderweg „Rennsteigleiter“, der Lutherweg sowie der Saurier-Erlebnispfad (GeoRoute 6 des UNESGO Global Geopark „Thüringen Inselsberg – Drei Gleichen“), dessen Hauptattraktion die Ursaurierfundstätte „Bromacker“ darstellt. Diese Wege verlaufen zwischen Georgenthal und Tambach-Dietharz entlang der Apfelstädt im Talgrund bzw. in den unteren Hangbereichen. Aufgrund der Topographie und des Waldes ergeben sich von diesen Wegen aus im Abschnitt zwischen Georgenthal und der Gemeindegrenze zu Tambach-Dietharz stellenweise gar keine oder sonst nur eingeschränkte Sichtbeziehungen in Richtung des Vorranggebiets W-40

– anders als dies in Richtung der Teilprüffläche 117.3 der Fall wäre. Es folgen Richtung Süden beidseits der Apfelstädt Wegabschnitte im Offenland, von denen aus Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-40 sehr deutlich zu sehen sein können, bevor die Sicht durch Bebauung und wegebegleitenden Baumbestand erneut deutlich eingeschränkt wird.

Weitere attraktive (Rad-)Wanderwege sowie Ski-Loipen erstrecken sich im Süden der Stadt Tambach-Dietharz zwischen dem Spittergrund im Westen und dem Marderbachtal im Osten und somit bereits in einiger Entfernung zum Vorranggebiet W-40. Für Finsterbergen werden ein „Großer Rundwanderweg Finsterbergen“ sowie ein „Naturlehrpfad Finsterbergen“ beworben. Weite Abschnitte dieser Wanderwege verlaufen im Wald und unterhalb der steilen Hangkante entlang der Leina, so dass sich Sichtbeziehungen in Richtung des Vorranggebiets W-40 nur von manchen Offenlandabschnitten sowie ggf. von Stellen mit Waldschäden ergeben.

Im Vorranggebiet W-40 selbst verlaufen lokale Wanderwege, die jedoch keine besonderen Qualitäten aufweisen. Insbesondere beim „Herrenweg“ sowie der „Freiwalder Straße“ handelt es sich um breite Forstwege mit geradem Verlauf, teilweise als Betonplattenweg, die weniger attraktiv für Wanderer sind. Rastplätze, Aussichtspunkte oder landschaftliche Besonderheiten, wie z.B. Naturdenkmale, Felsen o.ä., sind nicht vorhanden.

Insgesamt ergeben sich somit aus Sicht der Plangeberin nur mäßige Beeinträchtigungen für aktive Erholungsformen im Raum um Finsterbergen, Tambach-Dietharz und Georgenthal.

Bezüglich des Rennsteigs ist festzustellen, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ mit einer Entfernung von mehr als 3,5km nicht in der Nähe des Rennsteigs liegt, aber auch nicht so weit entfernt ist, als dass eine dortige Windenergienutzung nicht von geeigneten Punkten des Rennsteigs aus noch auffällig in Erscheinung treten würde. Die Plangeberin geht davon aus, dass Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-40 dennoch die Qualität des Rennsteigwanderwegs nicht erheblich beeinträchtigen: Die Windenergieanlagen nehmen an den am nächsten gelegenen Punkten des Rennsteigs nur einen sehr schmalen Sektor des Blicks in Anspruch – auch unter Berücksichtigung des nahegelegenen Vorranggebiets Windenergie W-39.

Die Plangeberin vertritt daher die Auffassung, dass der Erholungswert des Raumes und die Attraktivität für Touristen durch eine Windenergienutzung im Vorranggebiet W-40 nicht wesentlich geschmälert werden. Der Naturpark, das Landschaftsschutzgebiet und das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-29 unterliegen daher im Hinblick auf den Belang „Erholung“ in der Abwägung gegenüber der Windenergienutzung.

Gemäß der Naturparkverordnung sollen außerdem naturnahe Wälder und große unzerschnittene, störungsarme sowie wenig beeinträchtigte Gebiete erhalten werden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Gebiet beispielsweise hinsichtlich Lärmimmissionen und Schadstoffen in Luft und Boden wenig beeinträchtigt ist und in einer großen zusammenhängenden Waldfläche liegt. Da es sich jedoch weder um einen naturnahen Wald, noch um einen unzerschnittenen, störungsarmen Raum gemäß dem „Regionalplan Mittelthüringen 2011“ (siehe auch Kriterium 2.34 im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Plan) handelt, hält es die Plangeberin im Hinblick auf die Zielstellung der Planungsleitlinie 3 in der Begründung zum Ziel Z 1 (Verhinderung einer Überfrachtung des nördlichen Teils der Planungsregion) für sinnvoll und vertretbar, in begrenztem Umfang auch solche Räume für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Europäische Vogelschutzgebiete

Das Vorranggebiet W-40 liegt mehrere Kilometer von umliegenden europäischen Vogelschutzgebieten entfernt. Der Vogelzugkorridor ist nur wenig beflogen. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten zu erwarten sind.

FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet)

Das Vorranggebiet W-40 setzt sich zusammen aus den im 1. Planentwurf vorgesehenen Vorranggebieten W-40 und WG-15 und hat einen minimalen Abstand von mehr als 1,1km zum FFH-Gebiet „Thüringer Wald zwischen Kleinschmalkalden und Tambach-Dietharz“ (5229-303, TH-Nr. 100). Eine Natura 2000-Erheblichkeitseinschätzung bezüglich des FFH-Gebiets ist erfolgt. Dazu wurde die obere Naturschutzbehörde um eine Einschätzung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzobjekte gebeten, mit folgendem Ergebnis:

Zum Vorranggebiet WG-15 aus dem 1. Planentwurf:

„Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt mit einem minimalen Abstand von ca. 1150 m zum FFH-Gebiet 100 „Thüringer Wald zwischen Kleinschmalkalden und Tambach-Dietharz“. Zu den windenergiesensiblen Schutzobjekten des Schutzgebiets gehören die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Kleine Hufeisennase. Nach derzeitigen Datenstand liegen keine Nachweise der genannten Fledermausarten aus den letzten zehn Jahren im Schutzgebiet vor.

Im Waldgebiet um das FFH-Gebiet jedoch gibt es Nachweise des Großen Mausohrs und der Kleinen Hufeisennase. Da die genannten Fledermausarten bevorzugt in Waldgebieten jagen, kann davon ausgegangen werden, dass auch das Vorranggebiet als Jagdrevier genutzt wird. Das Große Mausohr sowie auch die Kleine Hufeisennase weisen ein stark strukturgebundenes Flugverhalten aus, d.h. sie orientieren sich im Flug an Strukturen wie Baumreihen oder Waldränder. Kollisionen sind bei Anlagen mit geringem Abstand zwischen Rotor und Waldoberkante denkbar. Minderungen in diesem Zusammenhang können die Einhaltung von fledermausfreundlichen Abschaltzeiten sowie ein Mindestabstand von 80 m zwischen Boden und Rotorblattunterkante bewirken.“

Zum Vorranggebiet W-40 aus dem 1. Planentwurf:

„Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt mit einem minimalen Abstand von ca. 1140 m zum FFH-Gebiet 100 „Thüringer Wald zwischen Kleinschmalkalden und Tambach-Dietharz“. Zu den windenergiesensiblen Schutzobjekten des Schutzgebiets gehören die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Kleine Hufeisennase. Nach derzeitigen Datenstand liegen Nachweise der des Großen Mausohrs sowie der Kleinen Hufeisennase aus den letzten zehn Jahren

im Schutzgebiet vor. Zudem gibt es weitere Nachweise der Schutzobjekte im Waldgebiet um das FFH-Gebiet. Im Umkreis von 5000 m um das Vorranggebiet befinden sich ferner mehrere bedeutende Fledermauswinterquartiere (>20 Tiere). Da oben genannte Fledermausarten bevorzugt in Waldgebieten jagen, kann davon ausgegangen werden, dass auch das Vorranggebiet als Jagdrevier genutzt wird. Aufgrund des strukturgebundenen Flugverhaltens ist das Kollisionsrisiko der genannten Fledermausarten jedoch als gering einzuschätzen. Potenzielle Kollisionen können insbesondere bei Windenergieanlagen auftreten, deren Abstand von der Rotorblattunterkante zum Boden weniger als 80 m beträgt. Nach aktuellem Stand der Technik liegen die Mindestabstände von Anlagen deutlich darüber. Gleichwohl besteht für Fledermäuse ein Restrisiko des Barotraumas infolge der durch Rotorbewegungen entstehenden Druckunterschiede. Beeinträchtigungen der Schutzobjekte und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können somit nicht ausgeschlossen werden. Minderungen in diesem Zusammenhang können ggf. die Einhaltung fledermausfreundlicher Abschaltzeiten bewirken.“

Die Plangeberin vertritt die Auffassung, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Bei den Fledermausarten, die zu den Schutzobjekten des FFH-Gebiets gehören, handelt es sich um strukturgebundene Fledermausarten, die sich in niedrigeren Höhen aufhalten. Es besteht für sie daher auch nicht die Gefahr, ein Barotrauma zu erleiden. Vom Risiko eines Barotraumas sind vielmehr vor allem Fledermausarten betroffen, die im offenen Luftraum in Höhe der Rotoren jagen (Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen, BfN-Schrift 742, 2025, Seite 50).

Vogelschutz

Östlich des Vorranggebiets W-40 befindet sich ein Schwarzstorchbrutplatz, zu dem gemäß der Empfehlung der oberen Naturschutzbehörde/Vogelschutzwarte ein Abstand von 1.000m gehalten wird.

Das vorgesehene Vorranggebiet wird teilweise vom Zugkorridor Nr. 16 „Schönau v. d. W. – Altenberg – Schnellbach“ überlagert. Nach Auskunft des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz deutet die Datenlage darauf hin, dass der Zugkorridor nur wenig beflogen sei. Die Fachbehörde sieht daher kein Konfliktpotenzial. Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel.

Fledermausschutz

Das im Wald gelegene Vorranggebiet „Windenergie“ liegt nur mindestens 650m von der Leina entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Gleichzeitig wird empfohlen, bei Waldstandorten einen Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m einzuhalten. Die Referenzanlage, welche im Zuge der Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ angesetzt wird, hat eine Nabenhöhe von 175 m und eine Rotorblattlänge von 86 m (siehe Punkt 2.1.2 in der Begründung zum Ziel Z 1 im Textteil des Plans). Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Zudem liegt das Vorranggebiet W-40 70-100m höher als die Leina. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Südwestlich der Teilprüffläche 117.1 befinden sich zwei große und weitere kleinere Fledermaus-Winterquartiere. Aus Sicht der Fledermauskoordinationsstelle bilden die Winterquartiere des Spittergrundes und des einmündenden Rotebachtals einen zusammenhängenden Quartierkomplex in diesem Talzug mit der faunistischen Besonderheit, dass hier Bartfledermäuse in so großen Anzahlen beobachtet werden, wie sie sonst nur in einigen Bereichen des Thüringer Schiefergebirges vorkommen. Die Plangeberin sieht vor diesem Hintergrund davon ab, in der westlichen Hälfte der Teilprüffläche 117.1 ein Vorranggebiet Windenergie festzulegen.

Denkmalschutz

Das denkmalgeschützte Vierpfennighaus (Neues Haus) befindet sich 700m westlich des Vorranggebiets „Windenergie“. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen zum Denkmal Vierpfennighaus bestehen, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-40 beeinträchtigt werden könnten, fehlen. Ebenso sind keine Sichtbeziehungen vom Denkmal in Richtung des Vorranggebiets „Windenergie“ vorhanden.

Netzanbindung

Unmittelbar östlich des Vorranggebiets „Windenergie“ verläuft eine 110kV-Leitung.

Zuwegung

Durch das Vorranggebiet „Windenergie“ verlaufen zwei befestigte, überwiegend gerade und breite Wege mit mäßiger Steigung.

Hinweise zur Baugrundbewertung:

In beiden Vorranggebieten sind keine möglichen Gefährdungen durch Subrosion und/oder Massenbewegungen bekannt. Eine Baugrunduntersuchung wird dennoch empfohlen.